

HELLE 3-ZIMMERWOHNUNG MIT TERRASSE UND KLEINEM GARTEN in FLORISDORF/GROSSJEDLERSDORF.

1210 Wien, Österreich



Eckdaten Objektnummer 861

Wohnfläche: ca. 104 m²

Kellerfläche: ca. 3 m²

Möbiliar: Küche, Bad

Mietdauer: 4 Jahre

Beziehbar: nach Vereinbarung

Bauart: Neubau

Baujahr: ca. 1995

Heizung: Zentralheizung

Stockwerk: EG

Lift: Personenaufzug

Zustand: gepflegt

Zimmer: 3

Garten: 1

Loggia: 1 (ca. 9,57 m²)

Bad: 1

WC: 1

Gesamtmiete*: 1.390,00 €

Miete: 1.048,05 €

Betriebskosten: 215,58 €

Umsatzsteuer: 126,37 €

monatliche Gesamtbelastung: 1.390,00 €

Kaution: 3 Bruttomonatsmieten

* Miete + Nebenkosten (inkl. USt.)

Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.

Ihr Ansprechpartner:



Misun Kim

Mobil: 0676 7043310

Telefon: +43 2243 20618

Fax: +43 224320618 -11

E-Mail: m.kim@mcimmobilien.at

Energieausweis gültig bis: 10.02.2030

Heizwärmebedarf:  51,2 kWh/m²a

Gesamtenergieeffizienzfaktor:  1,51

Detailbeschreibung

3-Zimmer WOHNUNG 1210 WIEN-GROSSJEDLERSDORF.

WOHNFLÄCHE ca. 104 m²

LOGGIA ca. 9,57 m²

GARTEN

ZIMMERANZAHL 3

GESAMTMIETE € 1.500,00

BETRIEBSKOSTEN € 215,58

UST € 136,37

Wenn Sie eine ruhige, grüne Umgebung, aber auch eine gute öffentliche Anbindung und rasche Erreichbarkeit der Wiener City suchen, dann ist dieses Objekt genau das Richtige für Sie.

Raumaufteilung:

- 1 **Wohn-Esszimmer** mit neuer offener **Küche** und Ausgang auf die Loggia und den Garten. Die Küche ist mit
- 2 **Schlafzimmer** in Ruhelage
- 1 **Bad** mit Wanne, Waschbecken und Waschmaschinenanschluss
- 1 **Abstellraum**
- 1 **Schrankraum** mit Fenster begehbar von einem der Schlafzimmer
- 1 zentrales **Vorzimmer**
- 1 WC

Weiters stehen Ihnen ein Jugend-Hobbyraum, ein Spielplatz, eine Gemeinschaftsterrasse, ein Kinderwagen- und Fahrradabstellraum sowie eine Waschküche zur Verfügung.

Mit einem Wort, eine lichtdurchflutete, helle Wohnung, die dem ländlichen Wohnbedürfnis mit naher, urbaner Infrastruktur voll Rechnung trägt.

Einfach ideal für eine Familie mit hohen Ansprüchen. Einziehen und Wohlfühlen.

AUSSTATTUNG.

Laminat- und Fliesenböden

Fenster mehrfach verglast mit Insektenschutz

Heizung Fernwärme

Garagenplatz optional anmietbar über die Hausverwaltung

1 Loggia, 1 kleiner Garten

Jugend-Hobbyraum, Spielplatz, Waschküche, Fahrrad- und Kinderwagenabstellraum, Gemeinschaftsterrasse im 3. Stock

Energiekennzahl: 51,3 kWh/m²a

Befristung 4 Jahre mit Verlängerungsoption

Kautions 3 Bruttomonatsmieten

Für den Mieter PROVISIONSFREI

TOP LAGE.

Am nördlichen Stadtrand von Wien lässt es sich einfach gut leben. Eine ruhige, grüne Umgebung und eine perfekte öffentliche Anbindung machen dieses Objekt zu einem lebenswerten Wohnsitz. Im Norden grenzt Grossjedlersdorf an [Stammersdorf](#), im Osten an die [Leopoldau](#) und [Donaufeld](#), im Süden an den Bezirksteil [Floridsdorf](#) und im Westen an Jedlesee und [Strebersdorf](#).

Die Straßenbahnlinien 30 und 31 sind wenige Minuten zu Fuß entfernt und bringen Sie in kurzer Zeit zum Bahnhof Floridsdorf mit U- und S-Bahn Verbindungen in die Wiener Innenstadt. Weiters sind die Buslinien 31A und 32A in

fußläufig erreichbar. Mit dem Auto erreichen Sie in nur 14 Minuten die Uno City.

4 Kindergärten (einer davon im Haus), Pflichtschulen, weiterführende Schulen - alles befindet sich in der nahen Umgebung, tw. auch zu Fuß erreichbar. Weiters finden Sie in unmittelbarer Nähe diverse Einkaufsmöglichkeiten (Hofer, Lidl etc.), Restaurants, Ärzte, eine Bank etc.

FREIZEIT UND MEHR.

Die Nähe zu Niederösterreich unterstreicht den ländlichen Charakter der dieser Gegend und bietet daher auch ungeahnte Freizeitaktivitäten. Spaziergehen, Laufen oder Radfahren am nahen Marchfeldkanal zum Beispiel. Oder vielleicht gemeinsam mit Freunden ein Besuch beim Heurigen im Weinbauort Stammersdorf. Lassen Sie den Tag ausklingen - eben Lebensqualität pur.

Mit einem Wort - eine gesuchte Lage für eine ausgezeichnete Lebensqualität.

Bitte beachten Sie, dass wir eine Nachweispflicht gegenüber dem Eigentümer haben, daher können nur Anfragen mit vollständiger Angabe der Anschrift sowie Angaben zur Person wie Name und Telefonnummer bearbeitet werden.

Die Immobilien GmbH. verarbeitet personenbezogene Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitergehende Informationen finden Sie unter <https://mcimmobilien.at/datenschutz/>

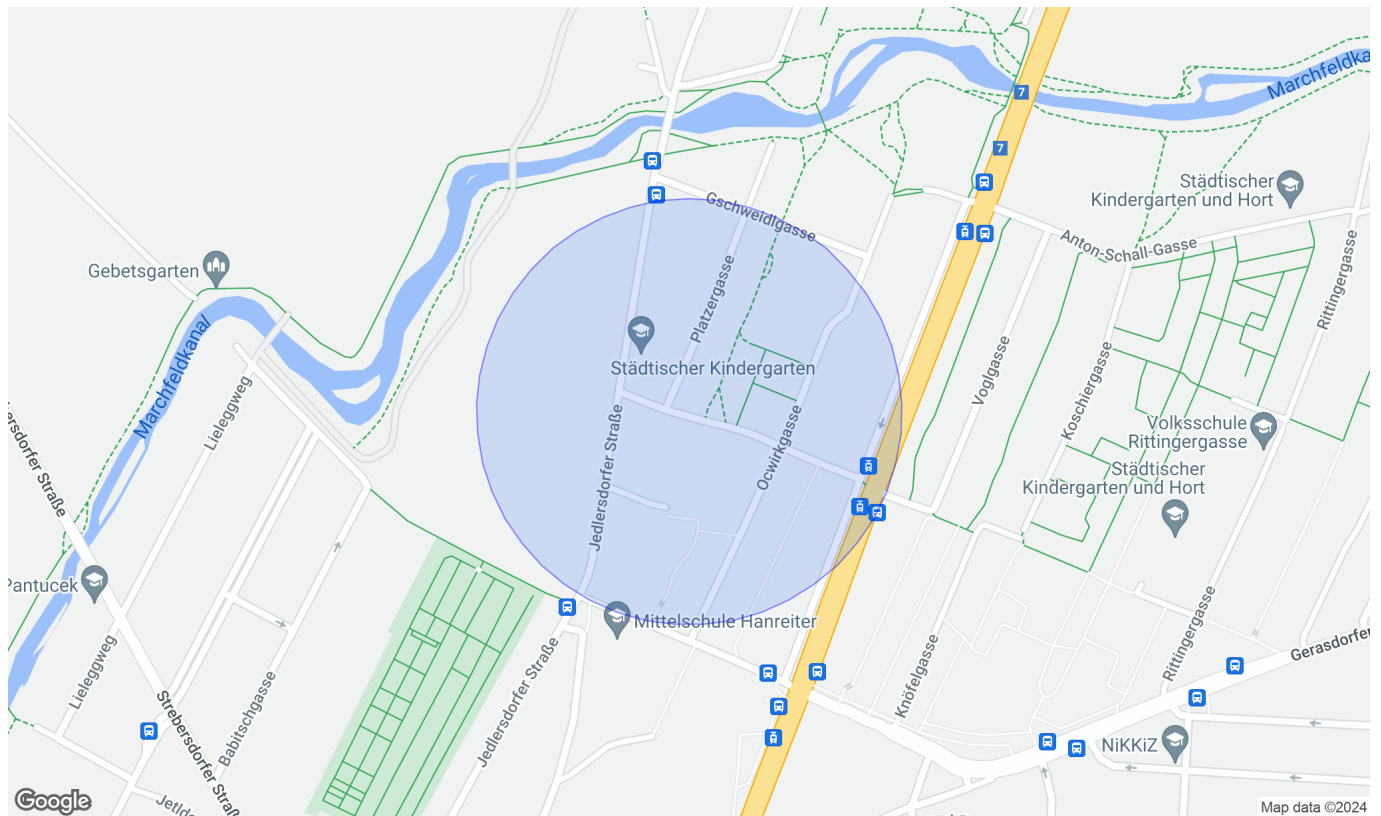
Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Ausstattung

Fliesen, Laminat, Zentralheizung, Wohnküche / offene Küche, Personenaufzug, Badewanne, Wasch- / Trockenraum, Fernwärme, Fahrradraum, Abstellraum, Gartennutzung, Getrennte Toiletten, Doppel- / Mehrfachverglasung, Kinderspielplatz

Lage

1210 Wien



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	500 m
Apotheke	1.000 m
Klinik	4.000 m
Krankenhaus	1.000 m

Nahversorgung

Supermarkt	1.000 m
Bäckerei	1.000 m
Einkaufszentrum	2.000 m

Verkehr

Bus	500 m
U-Bahn	3.500 m
Straßenbahn	500 m
Bahnhof	2.000 m
Autobahnanschluss	2.500 m

Kinder & Schulen

Schule	500 m
Kindergarten	500 m
Universität	1.500 m
Höhere Schule	3.500 m

Sonstige

Bank	1.000 m
Geldautomat	1.000 m
Post	1.500 m
Polizei	1.000 m

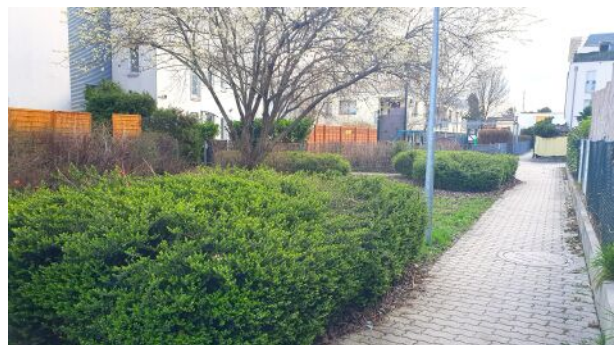
Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

DIE IMMOBILIEN GMBH | Martin Czerny | Wienerstraße 134 | 3400 Klosterneuburg

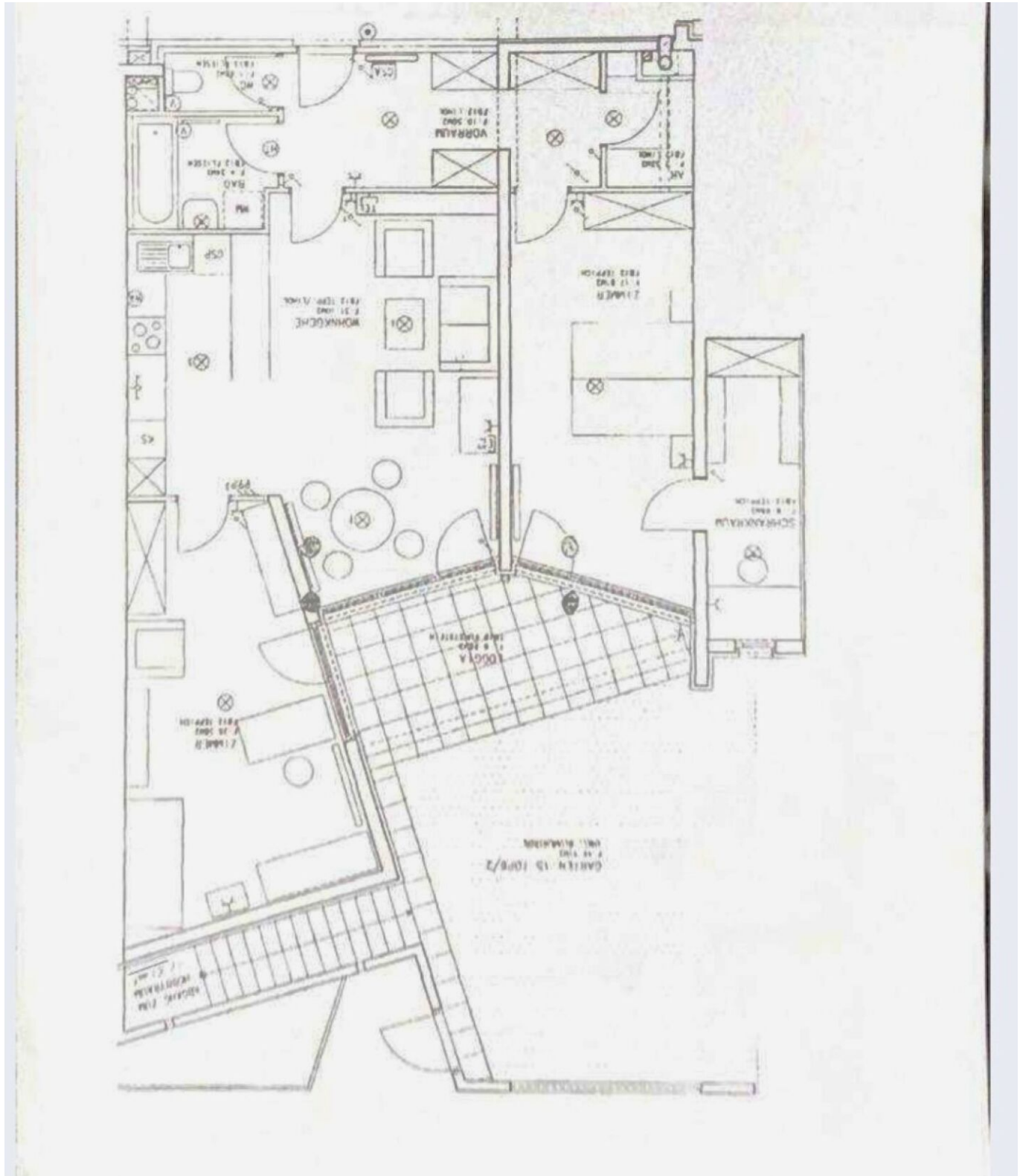
Telefon +43(0)2243 20618 | Fax +43(0)2243 20618-11 | office@mcimmobilien.at | www.mcimmobilien.at
 Raiffeisenbank Klosterneuburg | IBAN AT55 3236 7000 0000 4242 | BIC RLNWATWW367
 Handelsgericht Korneuburg | FN 293098b | UID-Nr. ATU 63472959











Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechti-
gten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.
- (4)** Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.
- (5)** Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie
 1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
 2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
 2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
 3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten
- und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein **Verbraucher** (§ 1 KSchG) kann **innen einer Woche seinen Rücktritt erklären**, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die **Frist beginnt** erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das **Rücktrittsrecht erlischt** jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewährt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewährt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).